



Kreis Steinfurt Tecklenburger Str. 10 48565 Steinfurt

Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Kreis Steinfurt | Der Landrat

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0

www.kreis-steinfurt.de



Umweltamt
-Untere Wasserbehörde-

Georg Wittenbrink

Raum A558
Tel. 02551/69-1402

georg.wittenbrink@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen **67-WW-4400432**
08.12.2025

Vorhaben:	Gewässerausbau Fließgewässer
Zweck:	Renaturierung des Gewässers und Herstellung eines Strahlursprungs
Standort:	48493 Wettringen, Brücke Andorf Tie-Esch (St. km 5.25 GSK3C) bis Einmündung des Düsterbachs (St. km 3.75 GSK3C)

Plangenehmigung
für einen Gewässerausbau
nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz

Guten Tag,

aufgrund Ihres Antrages vom 08.10.2025 treffe ich folgende Entscheidungen:

1. Sachentscheidung

Ich erteile Ihnen die Genehmigung, entsprechend des Antrages und unter Beachtung der Nebenbestimmungen auf den Grundstücken Gemarkung Wettringen, Flur 21, Flurstücke 79, 5, 52, 81, 84, 85 und 87 die Steinfurter Aa leitbildkonform und im Sinne der EU-WRRL zu renaturieren und einen Strahlursprung zu schaffen.

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG | IBAN
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC GENODEM1IBB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

2. Gebührenfestsetzung

Gebühren i.H. v.	
- Erteilung der Plangenehmigung, TS 4.3.1.22.1 AVGebO NRW ¹	1148,50 €
- Prüfung UVP-Pflicht, Tarifstelle 8.3.5 AVwGebO NRW	35,00 €
Gesamtbetrag:	1183,50 €
Belegnummer: 0604018115	Fälligkeit: 09.01.2026
(bei Zahlung bitte angeben)	Kontoverbindung: siehe Seite 1

Folgende Unterlagen und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

1. Antrag vom 08.10.2025
2. Erläuterungsbericht
3. Übersichtskarte 1:25.000
4. Übersichtsplan 1:5.000
5. Lagepläne 1:1.000
6. Gestaltungsprofile
7. Längsschnitte

Nebenbestimmungen

1. Soweit Änderungen und Ergänzungen in den Antragsunterlagen in grün eingetragen sind, sind diese Eintragungen Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind zu beachten und einzuhalten.
2. Jede Abweichung von dieser Genehmigung ist mir vor Bauausführung schriftlich anzuzeigen. Dabei wird von mir entschieden, ob ein Antrag auf Erweiterung der Genehmigung notwendig ist.
3. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung des Vorhabens ist der unteren Wasser- und der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Abnahmetermin schriftlich bei mir zu beantragen. Festgestellte Mängel müssen kurzfristig behoben werden. Eine Nachabnahme ist in diesem Falle erforderlich.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Ihrer Unanfechtbarkeit mit der Baumaßnahme begonnen wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Naturschutz

5. Für die Anpflanzungen sind standortgerechte einheimische Arten (z. B. Eschen) zu verwenden. Die Gehölze (Heister und Strauchweiden) sind in Gruppenverbänden mit wechselnden Abständen (mindestens jedoch 1,5 m) zu pflanzen. Dabei sind folgende Pflanzqualitäten einzuhalten:
 - Einzelbäume: 2x verpflanzt, Stammumfang 10 – 12 cm

¹ AVerwGebO NRW – Tarifstelle der Allg.Verwaltungsgebührenordnung NRW

- Heister: 2x verpflanzt, 60 – 100 cm
 - Strauchweiden: Steckhölzer, Länge rd. 75 cm, Durchmesser rd. 3 – 5 cm.
6. Für die Heckenpflanzung ist eine standortgerechte Mischung aus mindestens 5 der folgenden Arten – jeweils mit einem Mindestanteil von 10% an der Gesamtzahl der anzupflanzenden Gehölze – in der Pflanzqualität Strauch, mind. 2x verpflanzt, Höhe mind. 60 – 100 cm, jeweils in Gruppen von 3-5 Stück, zu verwenden:
- Feldahorn (*Acer campestre*)
 - Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 - Vogelkirsche (*Prunus avium*)
 - Stieleiche (*Quercus robur*)
 - Wildapfel (*Malus sylvestris*)
 - Wildbirne (*Pyrus pyraster*)
 - Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 - Haselnuss (*Corylus avellana*)
 - Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 - Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 - Gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padus*)
 - Schlehe/Schwarzdorn (*Prunus spinosa*)
 - Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
 - Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
 - Salweide (*Salix caprea*)
7. Die Pflanzen sind in Reihen mit einem Abstand von 1 m und einem Abstand von 1 m in der Reihe zu setzen (1 Pflanze/m² plus beidseitig ein 1 m breiter Saum, der als Wuchsraum dient und nicht zu bewirtschaften ist). Der Pflanzabstand in der Reihe ist zur nächsten Reihe jeweils um 0,5 m zu versetzen.
8. Der vorhandene Gehölzbestand außerhalb des Baufeldes ist zu erhalten und zu schützen.
9. Für die Einsaat von Grünflächen ist eine zertifizierte, regionale Saatgut-Mischung für feuchte Standorte zu verwenden (RegioZert oder VWW-Regiosaat, mehrjährige Mischung). Das Saatgut muss aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ und dem Ursprungsgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ stammen und ist fachgerecht einzubringen.
10. Die aufkommende Sukzession am Gewässer ist durch das Zurückschneiden bzw. Entfernen von unerwünschten Pflanzen (Neophyten) bei Bedarf zu pflegen.
11. Die Anpflanzungen sind in der dem Beginn der Bauausführung folgenden Pflanzzeit (November bis März) durchzuführen. Durch sachgerechte Anordnung, Pflege, und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

12. Der anfallende Boden darf nur auf den vorabgestimmten Bereichen gem. Anhang C der Antragsunterlagen vom Ingenieurbüro Wiehager vom 08.10.2025 aufgebracht werden. Der Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken zu verfüllen.
13. Sämtliche Fremdstoffe (z. B. Geotextil) sind im Rahmen der ökologischen Aufwertungsmaßnahme aus dem Gewässer zu entfernen.
14. Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.
15. Zur Sicherung und zum Schutz der Gewässerfauna sind die Maßnahmen gemäß der Antragsunterlagen vom Ingenieurbüro Wiehager vom 08.10.2025 (s. Kap. 4) durchzuführen. Die fachgerechte Umsetzung ist durch einen Fachgutachter sicherzustellen. Zudem ist die untere Fischereibehörde zu beteiligen.
16. Zum Schutz der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen die Baumaßnahmen inklusive der Baufeldfreimachung nur vom 01. August bis 28. Februar beginnen. Sollten die Bauarbeiten in den ausgeschlossenen Zeitraum hin andauern, müssen sie kontinuierlich, d. h. ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage) fortgesetzt werden, um eine Ansiedlung von störepfindlichen Brutvogelarten im Einwirkungsbereich der Baustelle zu verhindern. Abweichungen von der oben genannten Bauzeitenregelung sind möglich, sofern eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) die Baumaßnahmen begleitet. Die Bautätigkeiten dürfen dann erst nach der ausdrücklichen Freigabe durch die ÖBB durchgeführt werden. Die Methoden (z. B. Abgrenzung des Untersuchungsgebiets, Anzahl der Begehungen, Vergrämuungsmaßnahmen) sind mit der uNB abzustimmen
17. Zum Schutz der Fledermäuse und Vögel gemäß §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung und der Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Aktivitätsphase der Fledermäuse, d. h. vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.
Die Beseitigung von Bäumen mit wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (z. B. Höhlen, Spalten, Nester, angestammte Schlafplätze) ist nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig.
Die oben genannte Bauzeitenbeschränkung kann durch eine vorherige Fachbegutachtung maximal 10 Tage vor Baubeginn nach Zustimmung der uNB aufgehoben werden, wenn in den Gehölzen weder besetzte Brutplätze europäischer Vogelarten noch besetzte Quartiere von Fledermausarten vorkommen.
18. Falls Bäume mit Bruthöhendurchmessern von mindestens 30 cm und potenzieller Winterquartierfunktion für Fledermäuse (Höhlen, Spalten, Stammrisse o. ä. oder nicht einsehbares Stammholz mit Efeubewuchs) betroffen sind, sind diese potenziellen Quartiere auch vom 01. November bis 28. Februar vor den Gehölzarbeiten durch Fachbegutachtung nach den Vorgaben des Methodenhandbuchs (MKLUNV NRW 2017) auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den oben genannten Kontrollen Tiere gefunden, ist die Durchführung der Maßnahme nur nach ausdrücklicher Freigabe seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) zulässig. Zu diesem Zweck ist das Ergebnis der Begutachtung der uNB unverzüglich vorzulegen.

Bodenschutz

19. Gemäß Bodenkarte 1:50.000 NRW befinden sich in dem Baubereich Grundwasserböden (Bodenart: schluffiger Sand), welche eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Darüber hinaus werden große Bodenmassen bewegt, um einen sensiblen Bereich für die Natur zu schaffen. Für die Erdarbeiten ist ein Bodenschutzkonzept und Bodenschutzplan in Anlehnung an die DIN 19639 durch einen Fachgutachter zu erstellen. Hierbei ist auch der geplante Bodenauftrag zur Bodenverbesserung der Ackerflächen zu berücksichtigen. Die Vorgaben zum Bodenschutz aus dem Bodenschutzkonzept sind verbindlich für die Bodenarbeiten umzusetzen. Das Bodenschutzkonzept ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten der unteren Bodenschutzbehörde zur Freigabe vorzulegen.
20. Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten ist ein Starttermin mit der unteren Bodenschutzbehörde, dem Bodengutachter, dem Bauleiter und der Tiefbaufirma durchzuführen.
21. Die Erdarbeiten und die Bodenschutzmaßnahmen sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren (BBodSchV, § 4, Abs. 5). Der Umfang der bodenkundlichen Baubegleitung wird nach Bedarf durch den Gutachter und die Bodenschutzbehörde festgelegt. Das Ingenieurbüro, welches die bodenkundliche Baubegleitung durchführen soll, ist der unteren Bodenschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen. Die Dokumentation der Maßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde vier Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten unaufgefordert digital zu übersenden. Der Bericht muss folgenden Inhalt aufweisen: Beschreibung des Bauvorhabens, Erfolg der Bodenschutzmaßnahmen, Abweichungen und Ergänzungen zum Bodenschutzkonzept, Zustand des Bodens nach dem Bauvorhaben, Fotodokumentation.
22. Der Bodenauftrag darf nur auf den im Antrag angegebenen Ackerflächen stattfinden. Die Auftragsstärke darf 20 cm nicht überschreiten.
23. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen oder Abfällen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

Landwirtschaft

24. Die Auffüllarbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und trockenem Oberboden durchgeführt werden.
25. Dauergrünlandflächen sind von einer Auffüllung auszunehmen.
26. Entlang der Gewässer ist ein Streifen von 5 m von der Auffüllung auszunehmen. (Gewässerschutzstreifen)
27. Eventuell anfallender Niedermoortorf ist von der Auffüllung wegen zu erwartender unkontrollierter Mineralisierung und verbundener Stickstoff- und CO₂-Freisetzung auszunehmen.
28. Vor dem Bodenauftrag ist der Aufwuchs der Fläche mechanisch zu zerstören (Grubber / Fräse / Scheibenegge).
29. Einhaltung der BBodSchV hinsichtlich Schadstoffgehalte (max. 70 % der Vorsorgewerte).
30. Einhaltung der DIN-Normen 18915, 19639 und 19731.

31. Transport mit landwirtschaftlichem Gerät mit geeigneter Bereifung (>600 mm) wenn möglich mit Reifenregeldruckanlage.
32. Verteilung des Materials ausschließlich mit kettenbetriebenen Fahrzeugen.
33. Intensive Lockerung des Auffüllbereichs bis ca. 50 cm Tiefe sowie Bearbeitung mit Tiefengrubber über Kreuz zur Verzahnung des Fremdbodens mit dem anstehenden Oberboden.
34. In den folgenden 3 Jahren die Auffüllung folgend: Einsaat tiefwurzelnder Zwischenfrüchte zur Stabilisierung der Bodenstruktur, wenn eine Sommerung folgt.
35. Entnahme einer Bodenmischprobe je Hektar zur Analyse von pH-Wert und Grundnährstoffen, ggf. Kalkung.
36. Die schadlose Entwässerung der an das Gewässer angeschlossenen landwirtschaftlichen Flächen ist auf Dauer sicherzustellen.
37. In der Ausführungsplanung ist zu berücksichtigen, dass bestehende Entwässerungseinrichtungen (Grabensysteme und Drainagen) in ihrem Abflussverhalten nicht nachteilig verändert werden.
38. Während der Bauzeit ist der ungehinderte Abfluss aus Drainagen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen zu gewährleisten.
39. Im Rahmen der Baumaßnahme ggfs. beschädigte oder umzulegende Drainageeinleitungen sowie sonstige Entwässerungseinrichtungen sind sach- und fachgerecht zu reparieren/zu verlegen und anzuschließen.
40. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen muss während der Zeit der Baumaßnahme gewährleistet sein.

Amprion

41. Die Gewässerbaumaßnahmen erfolgen wie in dem v. g. Maßnahmenplan dargestellt.
42. Bei der Verlegung des Wasserlaufs ist zu den sichtbaren Fundamenten der Höchstspannungsmasten ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten. Die Böschungen sind so anzulegen, dass sie gegen Abrutschen und Ausspülen dauerhaft gesichert sind.
43. In den Schutzstreifen der Leitungen sind nur solche Anpflanzungen zulässig, die eine leitungsgefährdende Höhe nicht erreichen können. Um die Höchstspannungsmasten ist eine Fläche mit einem Radius von 20 m, gemessen von den sichtbaren Fundamenten, von Anpflanzungen freizuhalten. Hier ist die Einsaat von Wildrasen oder Blühwiesen möglich.
44. Die Höchstspannungsmasten müssen jederzeit auch für schwere Baufahrzeuge erreichbar bleiben. Daher ist bei den geplanten Maßnahmen im Mastumfeld eine Zuwegung mit einer Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m freizuhalten.
45. Bezüglich der geplanten Ausgleichsmaßnahme mit der laufenden Nr. 001 wird darauf hingewiesen, dass im Leitungsschutzstreifen keine Geländeänderungen vorgenommen werden dürfen. Des Weiteren ist im Umfeld des Höchstspannungsmastes 190 keine Erdaufschüttung statthaft. Der Leitungsschutzstreifen ist somit von sämtlichen Auf- und Einbringungen von Bodenmieten freizuhalten.

Archäologie

46. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).
47. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Hinweise

1. Abfälle sind zu vermeiden. Ist das nicht möglich, sind sie nach § 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten (z. B. Oberboden, Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch). Nicht verwertbare Abfälle sind in Anlagen zu beseitigen, die dafür zugelassen sind.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung stellt den Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Bau, der Unterhaltung sowie Änderung oder Beseitigung der Anlage ergeben.
3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Ausbau ohne festgestellten oder genehmigten Plan vornimmt oder beim Ausbau vom Plan abweicht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
4. Die Amprion GmbH bittet um weitere Beteiligung im Rahmen der Ausführungsplanung zum Nachweis der Einhaltung o. g. Auflagen. **Ohne endgültige Prüfung und Sicherheitsunterweisung für die Arbeiten im Bereich der Leitung darf im Schutzstreifen nicht gearbeitet werden.**
5. Der Bauherr / die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
6. Bei den Flächen 1 und 11 ist bei der Auffüllung auf einen ausreichenden Abstand zum Gewässer (5 m Gewässerschutzstreifen) zu achten.
7. Der Dauergrünlandanteil (ca. 4.300 m²) auf der Fläche 9 ist gemäß Dauergrünlanderhaltungsgebot von einer Auffüllung auszunehmen. Die verbleibende Restfläche ist aber immer noch ausreichend groß für die beantragte Auffüllmenge (12,04 cm).

Gründe

Bei dieser Genehmigung handelt es sich um eine Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Grundsätzlich ist nach § 68 WHG für den Ausbau eines Gewässers ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Ich habe als zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-Pflicht).

Die Anlage 1 Ziffer 13.18.1 (UVP-Pflicht für Gewässerausbaumaßnahmen) sieht grundsätzlich eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls vor. Für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen etc. ist eine **standortbezogene Vorprüfung** nach Anlage 1 Ziffer 13.18.2 vorgesehen.

Das vorliegende Vorhaben fällt unter die nach Anlage 1 Ziffer 13.18.2 ausgenommenen Maßnahmen, so dass eine **standortbezogene Vorprüfung** durchzuführen war.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich ist.

Nach erfolgter Vorprüfung gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt (§ 5 Abs. 2 UVPG). Daher ist das Ergebnis der Prüfung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt veröffentlicht worden. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Über den Gewässerausbau konnte somit ohne förmliches Planfeststellungsverfahren entschieden werden. Die vorliegende Plangenehmigung hat jedoch nahezu die gleichen Wirkungen wie ein Planfeststellungsbeschluss. Im Genehmigungsverfahren habe ich folgende Stellen beteiligt:

- *Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt*
- *Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt*
- *Landwirtschaftskammer NRW in Coesfeld*
- *LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster -*
- *Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen*
- *Gemeinde Wettringen*
- *Unterhaltungsverband Vechte und Steinfurter Aa*
- *Amprion GmbH in Dortmund*

Gebührenberechnung:

Die Erteilung dieser Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr beträgt 80 v. H. der Gebühr, die im Falle eines Planfeststellungsverfahrens anfallen würde, mindestens jedoch 900,00 €. Für ein Planfeststellungsverfahren wäre eine Gebühr von 0,2 v. H. der Baukosten angefallen.

Außerdem ist die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 a UVPG nach Ziffer 8.3.5 der AVwGebO NRW gebührenpflichtig. Diese Gebühr bemisst sich nach dem konkreten Zeitaufwand und dem entsprechenden

Stundensatz aus dem Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05 – in aktueller Fassung. Die Berechnung der Gebühr erfolgt je angefangene 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Die Baukosten betragen 718.050,00 €. Ich setze daher eine Gebühr in Höhe von **1148,50 €** fest.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag fristgerecht.

Gesetzliche Grundlagen

- § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung
- § 71 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 618/SGV NRW 77) i. V. m. der Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung – vom 18.03.2010 (MBL NRW, S. 203), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung
- §§ 6 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung
- § 74 Abs. 6 i. V. m. § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW 1999, S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung

§§ 1 und 10 Abs. 1 Ziff. 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW, Seite 524) i. V. m. Tarifstelle 4.3.1.22 der Allgem. Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW, 2011 und GV. NRW 2024, S. 262) i. V. m. Anlage 5 der AvwGebO in der zurzeit gültigen Fassung

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Wittenbrink